

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1347

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3666

Naturschutz und Spargelanbau

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die MAZ-online berichtete am 07.01.2021 über die Unstimmigkeiten zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und einem Landwirt wegen des Spargelanbaus im Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.

Die Stadt Brandenburg als Untere Naturschutzbehörde erließ zwei ordnungsbehördlichen Verfügungen und forderte, den Spargelanbau auf rund 300 Hektar und den Anbau von Heidelbeeren auf rund 35 Hektar zu beenden.

In beiden Fällen hätte der Landwirt keine naturschutzrechtliche Genehmigung für die flächenhafte Umnutzung der Ackerflächen beantragt. So sei der Landwirt seiner Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachgekommen. Auch Verträglichkeitsprüfungen seien nicht durchgeführt worden. Die vom Landwirt eingelegten Widersprüche wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zurückgewiesen.

Am 18.05.2021 konnte man in der MAZ-online lesen, dass Brandenburgs Oberbürgermeister die Frist zur Rodung der Spargelflächen bis Ende April ausgesetzt hat.

1. Welche Gründe liegen für die durch die Untere Naturschutzbehörde verfügte Fristaussetzung bis Ende April vor und welche Kultur ist mit welchem Flächenumfang davon betroffen?
2. Nach welcher rechtlichen Regelung wurde die Fristaussetzung der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet?
3. Welches Ergebnis lag der Untere Naturschutzbehörde Ende April vor?

Zu den Fragen 1 bis 3: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie lange kann die in einer ordnungsbehördlichen Verfügung festgesetzte Frist durch die Untere Naturschutzbehörde ausgesetzt werden?

zu Frage 4: Die Beantwortung der Frage setzt konkrete Kenntnisse über das von der Stadt Brandenburg geführte Verwaltungsverfahren voraus. Diese Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Pflichten bestehen für den Landwirt und welche Unterlagen bzw. Nachweise muss dieser vorlegen, damit der Spargelanbau in Vogel- und Landschaftsschutzgebieten genehmigt werden kann?

zu Frage 5: Der Spargelanbau in Vogelschutzgebieten erfordert zunächst eine Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde. Sofern die Naturschutzbehörde zu der Auffassung gelangt, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen sind, hat der Landwirt die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Spargelanbau in Landschaftsschutzgebieten erfordert eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind konkrete Informationen zum Vorhaben beizufügen.

6. Welche Maßnahmen müsste das Land Brandenburg ergreifen, wenn die Untere Naturschutzbehörde den Anbau von Spargel und Blaubeeren in Vogel- und Landschaftsschutzgebieten nicht untersagt bzw. die Frist für die Rodung aussetzt, obwohl der Landwirt seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfungen für geschützte Landschaften durchgeführt worden sind?

zu Frage 6: Das Land Brandenburg hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige untere Naturschutzbehörde ihren Rechtspflichten nachkommt. Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium hat das Recht, besondere Weisungen zu erteilen (§ 31 BbgNatSchAG).